

Stadt Voerde (Niederrhein)**Amtsblatt**
der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 28 vom 20.06.2013

4. Jahrgang

Auflage: 60

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|----|--|----------------------------|
| 1. | Satzung vom 19.06.2013 zur 3. Änderung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Voerde“ der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2006 (nach dem Stand der 2. Änderung vom 07.07.2010) | Seite 1-2 |
|----|--|----------------------------|

Satzung vom 19.06.2013
zur 3. Änderung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Kommunalbetrieb Voerde“
der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 18.12.2006
(nach dem Stand der 2. Änderung vom 07.07.2010)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Voerde am 28.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 Ziff. a erhält folgende Fassung

- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 130.000 € übersteigt. Bei Ingenieur- und Architektenverträgen bedarf es der Zustimmung, wenn der Wert im Einzelfall 36.000 € übersteigt. Verträge, welche nach einem normierten Verfahren nach Maßgabe der VOB und VOL in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen werden bedürfen immer dann nicht der Zustimmung, wenn der Betriebsausschuss dem vorausgehenden Vergabeverfahren zugestimmt hat. Die Verträge sind in der der Vergabe folgenden Sitzung dem Betriebsausschuss zur Kenntnis zu geben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 19.06.2013

Spitzer

Bürgermeister